

SPD Forum Netzpolitik begrüßt BMJV-Entwurf zur Urheberrechtsreform aber sieht Verbesserungsbedarf für Nutzer*innen

Positionspapier, 2. August 2020

Wenige Gesetzgebungsverfahren haben uns Netzpolitiker*innen und die gesamte Netz-Community so bewegt wie die EU-Urheberrechtsreform im letzten Jahr. Die letztendlich in Bezug auf "Upload-Filter" unverändert beschlossene Richtlinie muss nun bis Mitte 2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat dazu nun einen Diskussionsentwurf veröffentlicht, der insbesondere Regeln für die Einführung der heftig umstrittenen "Upload-Filter" enthält: Mit dem am 24. Juni 2020 veröffentlichten Diskussionsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts macht das BMJV einen ersten Aufschlag zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/790 zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt in nationales Recht. Sowohl der legislative Prozess als auch der Umgang der EU-Institutionen mit den begleitenden Protesten verstärken den gesellschaftlichen Fokus auf die nationalen Umsetzungen der Richtlinie. Vor allem die deutsche Umsetzung wird hier speziell beobachtet werden, da die Bundesregierung zu jeder Zeit betont hatte, bei der Umsetzung auf technische Maßnahmen zur automatisierten Erkennung und Sperrung von User Generated Content („Upload-Filter“) wo möglich verzichten zu wollen.

Mit dem vorliegenden Entwurf will das BMJV nun wenigen Spielräume, die die Richtlinie bei der technischen Umsetzung lässt, nutzen. Dabei werden "Upload-Filter" nicht zu verhindern sein, der Entwurf zeigt aber das deutliche Bemühen, wo möglich auf ihren Einsatz zu verzichten. Der formulierte Gesetzesentwurf zum Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) stellt damit einen guten Spagat zwischen den Vorgaben der EU-Richtlinie und den Sorgen der Plattformnutzer*innen und Content Creators her.

Dennoch gibt es aus Sicht des Forums Netzpolitik der Berliner SPD Verbesserungsbedarf bei zentralen Punkten des Entwurfs des UrhDaG, die in der folgenden Kommentierung betrachtet werden sollen.

Die Regelung zu den vertraglichen Nutzungsrechten (§ 4) verpflichtet den Diensteanbieter, Lizenzen bei Urheber*innen oder Verwertungsgesellschaften zu erwerben. Zwar soll die Nutzung zu angemessenen Bedingungen erfolgen, dennoch versetzt dieser Artikel die Verwertungsgesellschaften in eine ungleich stärkere Verhandlungsposition und verschafft diesen die Möglichkeit, Lizenzen weit über Wert zu vertreiben. Es sollte hier näher definiert werden, wie diese angemessenen Bedingungen

aussehen, um Diensteanbieter gegenüber dem „klassischen“ Vertrieb nicht zu benachteiligen.

Die gesetzliche Festschreibung der erlaubten Nutzung von Karikaturen, Parodien und Pastiche (§ 5) sowie die Legalisierung von Bagatellnutzung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 6) sind begrüßenswert, jedoch ist in Online-Communities oft schwer erkennbar, wann kommerzielle Zwecke verfolgt werden und wann eine Monetarisierung auf Online-Plattformen vorgesehen ist. So behandelt beispielsweise das Landgericht München in einem aktuellen Urteil (Az.: 4 HK O 14312/18) den kompletten Instagram-Account einer Influencerin als „kommerziellen Account“, wodurch jeder einzelne Upload als kommerzielle Nutzung angesehen würde. Bei vielen Content Creators auf YouTube mit entsprechender Reichweite würde dieses Verständnis jedoch insbesondere das beliebte Format der „Reaction Videos“ verhindern, bei denen auf verschiedene Inhalte reagiert wird, indem über das Fremdwerk ein eigener Bildausschnitt gelegt wird und das Fremdwerk kommentiert wird. Bisher wird die Monetarisierung solcher Videos zwischen den Urheber*innen ausgehandelt, nicht selten übertragen die „Reagierenden“ bisher ihre gesamten Einnahmen an die*den Autor*in des ursprünglichen Videos. Nach der neuen Regelung wären Content Creators hierbei verunsichert, ob eine kommerzielle Nutzung und damit unrechtmäßige Verwendung des Fremdcontents vorliegt, auch wenn diese die Monetarisierung des Uploads deaktivieren. Zur Rechtssicherheit und zur Homogenität des Gesetzestextes ist es außerdem zwingend notwendig, die nicht kommerziellen Nutzungszwecke des § 6 so zu erweitern, dass auch wie in § 9 „keine erheblichen Einnahmen“ textlich enthalten sind.

Bezüglich der nach dem Entwurf zulässigen Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiche, ist zudem kritisch anzumerken, dass es sich dabei um vertraglich ausschließbares Recht handelt. Um den standardmäßigen Ausschluss dieser Rechte durch die AGBs zu verhindern, empfehlen wir die Ausgestaltung als allgemeines Nutzer*innenrecht.

Wir begrüßen ausdrücklich den in § 7 festgehaltenen Direktvergütungsanspruch von Urheber*innen. Hierdurch wird sichergestellt, dass nicht nur Verwertungsgesellschaften durch Lizenzierung und gesetzlich erlaubte Nutzung eines Werks profitieren, sondern die Kreativen an den Einnahmen beteiligt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass den Kreativen bei den Vergütungsansprüchen gegenüber den Verwertungsgesellschaften aus dieser Regelung keine Nachteile entstehen.

Die Kennzeichnung erlaubter Nutzung nach § 8 ermöglicht es der*dem Nutzer*in, urheberrechtlich geschützte Inhalte im gesetzlich erlaubten Rahmen erneut hochzuladen. Höchstproblematisch ist hierbei die Ausnahmeregelung in § 12, die insbesondere (und

nicht ausschließlich) die Sperrung von zu 90 % übereinstimmenden Inhalten vorschreibt. Unklar bleibt bei der Formulierung des § 12, ob das neu hochgeladene Werk zu 90% mit dem urheberrechtlich geschützten Werk übereinstimmen muss, oder ob das bisherige Werk zu 90% im hochgeladenen Inhalt enthalten sein muss.

Wir befürworten zudem die in § 19 festgehaltenen Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch. Im Zusammenhang mit dem bisherigen Content-ID-System von YouTube kam es bisher oft zur Sperrung gesetzlich erlaubter Inhalte durch missbräuchliche Sperrforderungen vermeintlicher Rechteinhaber*innen. Mit dem vorliegenden Text würde diese Vorgehensweise wirksam unterbunden. Auch die Einschränkung der Sperrmöglichkeiten des Diensteanbieters ist und die rechtliche Möglichkeit des Unterlassungsanspruchs stellt hier einen wichtigen Punkt für die Stärkung der Rechte von Nutzer*innen und Content Creators dar.

Das in § 19 eingeräumte Verbandsklagerecht bietet Urheber*innen eine wirkungsvolle Möglichkeit, sich auf geeignete Weise juristisch vertreten zu lassen. Es ist notwendig, dass das Verbandsklagerecht sich nicht nur auf Kreative beschränkt, die sich durch Verwertungsgesellschaften vertreten lassen. Es ist daher nur folgerichtig, dass ein Verband, der Kreative nach § 19 (4) juristisch vertritt, gegenüber dem Diensteanbieter dieselben Auskunftsrechte nach § 20 erhält wie Rechteinhaber*innen. Eine solche Vorgabe sollte in § 20 Einzug finden.

Wir empfehlen zudem aus Gründen der Transparenz und demokratischen Kontrolle dringend, den Diensteanbietern Transparenzpflichten zu ihren Lösungsaktivitäten gegenüber der Öffentlichkeit und Verbraucherschutzverbänden aufzuerlegen.

Dem BMJV ist es trotz einiger kritischer Punkte gelungen, die problematischen Vorgaben der EU-Richtlinie ausgewogen in einen Entwurf umzusetzen. Der Gesetzesvorschlag stellt eine hilfreiche Diskussionsgrundlage dar, der die Interessen von Content Creators, Kreativen und Plattformnutzer*innen berücksichtigt und nicht nur die Position der Verwertungsgesellschaften vertritt. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte darauf geachtet werden, dass diese Linie beibehalten wird.

Hinweis: Diese Stellungnahme ist keine offizielle Position der SPD und spiegelt die persönlichen Meinungen der Mehrheit der Mitglieder des Forums Netzpolitik wieder. Die Inhalte des Papiers stellen nicht zwingend und in allen Punkten die Meinung jedes einzelnen Mitglieds dar.